

§ 34 TVG Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TVG - Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982, LGBI. Nr. 59, zuletzt geändert durch das GesetzLGBI. Nr. 1/2002,
- b) das Tiroler Lichtspielgesetz, LGBI. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das GesetzLGBI. Nr. 1/2002,
- c) die Verordnung der Landesregierung über die Anlage und Ausstattung von bestimmten Betriebsanlagen für die Abhaltung von Veranstaltungen, LGBI. Nr. 62/1979, und
- d) die Verordnung der Landesregierung über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette für bewilligte Spielapparate, LGBI. Nr. 43/1982,

außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

In Kraft seit 31.03.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at